

SICHERHEITS EMPFEHLUNGEN



Industriegaseverband Schweiz

Lagern von Gasflaschen bei Verbrauchern

1. Geltungsbereich

- Bei giftigen Gasen gilt übergeordnet das Giftgesetz oder Chemikaliengesetz. Für besondere Anwendungen (Medizin, Lebensmittel etc.) gelten besondere Vorschriften.
- Gasflaschenlager sind festgelegte Orte, in denen volle/leere Gasflaschen zwischengelagert werden.

2. Generelle Anforderungen

- Das Lagerpersonal ist regelmässig im Umgang mit Gasflaschen zu unterweisen. (z.B. Checkliste Gasflaschen der SUVA Nr. 67068.d)
- Im Lager müssen die vollen Gasflaschen gruppenweise, übersichtlich, nach Gasart aufgeteilt und von den leeren getrennt, aufgestellt werden.
- Für Unbefugte ist das Zugangsverbot durch Schilder anzuzeigen.
- Bei brennbaren und oxidierenden Gasen ist ein Rauchverbot anzuordnen.
- Die Gasflaschen müssen auf ebenem Boden sicher stehen und sind gegen Umfallen und Wegrollen zu sichern.
- Die Ventile sind dicht zu schliessen, und die Flaschenkappen sind aufzuschrauben.
- Flaschen sind von direkten Wärmequellen fernzuhalten.
- In kritischen Bereichen wie Treppenhäusern, Gängen, Rettungswegen, Garagen, Durchgängen und Durchfahrten sollten keine Lager errichtet werden. Das Lagern von brennbaren Gasen ist in diesen Bereichen untersagt.
- Gasflaschen sind so aufzustellen, dass ausströmendes Gas nicht in andere Räume, Kanalisationen, Kanäle, Gruben etc. gelangen kann.
- In Räumen, deren Boden tiefer als der Erdboden liegt, ist die Lagerung von Gasflaschen zu vermeiden. Allenfalls ist eine den Gasen angepasste Lüftung sicherzustellen.
- Bei brennbaren Gasen sind die «Ex-Zonen» (SUVA

Form.2153.d) und die Vorschriften des SEV bezüglich Ausführungs- und Schutzart elektrischer Installationen zu beachten.

- Zur Sicherstellung der Einhaltung der Prüffristen (Ablaufdatum) wird ein regelmässiger Lager-Umschlag empfohlen.
- Gasflaschen mit unter Druck verflüssigten Gasen (z. B. Propan, Butan, CO₂ und N₂O) sind stehend zu lagern.
- Das Umfüllen von Gasen ist in Lagern nicht zulässig. Reparaturarbeiten an Gasflaschen sind untersagt.
- Es wird empfohlen, eine Gasflaschen-Lagerliste für Einsatzkräfte bereitzuhalten.

3. Gasflaschenlagerung in Räumen

- Die Wände und Türen zu den angrenzenden Räumen müssen den Anforderungen der Feuerwiderstandsklassen F 90 und T 30 entsprechen.
- In Lagerräumen dürfen sich keine Gruben, Kanäle oder Abflüsse zu Kanälen ohne Flüssigkeitsverschluss sowie keine Kellerzugänge oder sonstigen offenen Verbindungen zu Kellerräumen befinden. Ferner dürfen sich dort auch keine Reinigungs- oder andere Öffnungen von Schornsteinen befinden.
- Räume für Gasflaschenlagerung müssen über eine gesicherte natürliche Querlüftung verfügen (Lüftungsfläche mindestens 20 cm² pro m² Bodenfläche).
- In Lagerräumen für Gasflaschen dürfen keine leicht brennbaren oder selbstentzündlichen Stoffe (z.B. Holz, Papier) gelagert werden.
- Türen von Gasflaschenlagerräumen müssen nach aussen aufschlagen. Idealerweise führt eine Türe direkt ins Freie. Die Fluchtwegvorschriften (ArGV4) sind einzuhalten.

Mitgeltende Unterlagen:

Richtlinie Technische Gase SVS	Nr. 510.1
EKAS Richtlinie «Ammoniak Lagern und Umgang»	Nr. 6507
EKAS Richtlinie «Flüssiggas, Teil 1»	Nr. 1941
EKAS Richtlinie «Flüssiggas, Teil 2»	Nr. 1942
EKAS Richtlinie «Flüssiggas, Teil 4»	Nr. 2388
SUVA Richtlinie «Flüssiggas-Richtlinien, Teil III»	Nr. 2151

Ex-Zonen (Ex-Schutz) SUVA Form 2153.d

Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz ArGV4

Diese Veröffentlichung entspricht dem Stand des technischen Wissens zum Zeitpunkt der Herausgabe. Der Verwender muss die Anwendbarkeit auf seinen speziellen Fall und die Aktualität der ihm vorliegenden Fassung in eigener Verantwortlichkeit prüfen. Eine Haftung des IGS und derjenigen, die an der Ausarbeitung beteiligt waren, ist ausgeschlossen.

Carbagas AG, Hauptsitz: Hofgut, 3073 Gümligen - Tel. 031 950 50 50 - Fax 031 950 50 51
www.carbagas.ch - info@carbagas.ch

Carbagas